

DI Roland Giersig
Gertrude-Wondrack-Platz 2 / 208
1120 Wien
roland@giersig.org

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail:

team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

16. April 2015

Betreff: Stellungnahme zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (98/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich erlaube mir, im Folgenden zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 Stellung zu nehmen. Meine vorhergehende Stellungnahme vom 13. April 2015 wird durch diese Stellungnahme ersetzt. Geändert hat sich lediglich der erste Kommentar zu §83 Abs 2 StGB, den ich nach einer Diskussion überarbeitet habe.

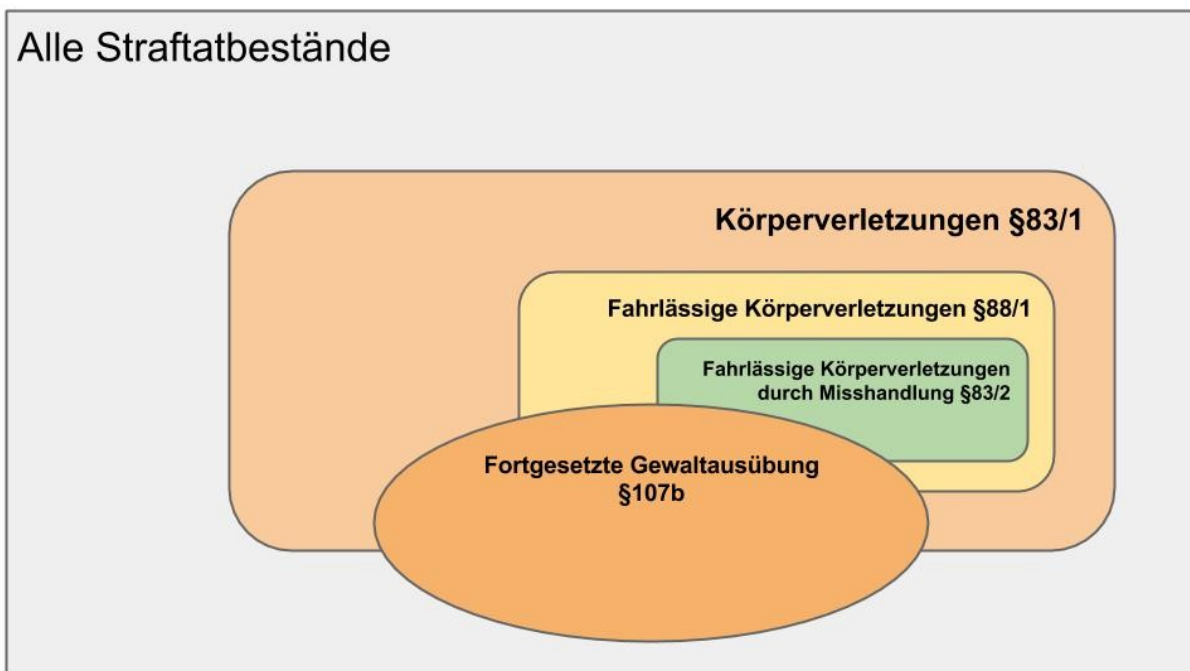
1. Zu §83 Abs 2 StGB nF "Misshandlung"

Durch die Änderung wurde dem §83 Abs 2 aF ein eigener niedrigerer Strafsatz zugewiesen. An dem Verhältnis zu anderen Paragraphen hat sich nichts geändert. Dennoch erscheint es sinnvoll, sich die Abgrenzungen anzusehen. Es ergibt sich hinsichtlich der Tatbestandselemente folgende logische Kette:

1. §83 Abs 1 nF ist der Grundtatbestand der Körperverletzung.
2. Bei §88 Abs 1 tritt das Unterscheidungsmerkmal "Fahrlässigkeit" gegenüber 1) hinzu.
3. Bei §83 Abs 2 nF tritt das Unterscheidungsmerkmal "Misshandlung" gegenüber 2) hinzu.
4. §107b Abs 1 treten die Unterscheidungsmerkmale "längere Zeit" und "fortgesetzt" gegenüber 3) hinzu.

--

Betrachtet man diese Abfolge mit Hilfe der Mengenlehre, so ergibt sich die folgende Visualisierung:



§107b bedarf näherer Erklärung. §107b enthält auch das Tatelement "Misshandlung". Eine fortgesetzte Misshandlung, die fahrlässig zu einer Körperverletzung führt, überlappt sich mit §83/2. Andererseits muss §107b nicht zwingend zu einer Körperverletzung führen, um tatbestandsmäßig zu sein, daher liegt er nicht völlig innerhalb der Körperverletzung.

Es erscheint angesichts dieser Überlappungen fraglich, ob die zusätzliche Abstufung durch den §83 Abs 2 nF einen echten Mehrwert bringt. In der Praxis bedarf §83 Abs 2 nF einer Abgrenzung gegenüber §88 Abs 1 und §107b, die zu begründen ist und bei Fehlern in der Begründung einen Grund für eine Nichtigkeitsberufung bieten kann.

Zum Tragen kommt §83 Abs 2 nF nur wenn die Misshandlung nur einmalig ohne Wiederholungsvorsatz passiert, da andernfalls §107b Abs 1 greift. Weiters müsste die sich aus der Misshandlung ergebende Verletzung oder Gesundheitsschädigung als leicht fahrlässig einzustufen sein, da sonst (auch) die grobe Fahrlässigkeit des §88 Abs 3 greift.

Bei einer ersatzlosen Streichung des §83 Abs 2 nF ergäbe sich somit nur ein kleiner Bereich, in dem bei einer Misshandlung mit resultierender leicht fahrlässiger Körperverletzung statt einer Strafdrohung von 6 Monaten nur eine von 3 Monaten nach §88 Abs 1 zum Tragen käme. Dies erscheint hinsichtlich der durch die Streichung erreichten Vereinfachung akzeptabel, zumal ja eine Misshandlung in vielen Fällen auch als Beleidigung strafbar bleibt.

Falls der Spielraum zwischen §83 Abs 2 nF und 107b Abs 1 zu groß erscheint könnte man dies durch eine leichte Erweiterung des 107b gegenkorrigieren, indem man den Begriff "über längere Zeit" durch "wiederholt" ersetzt. So würden auch Misshandlungen bei nur zwei voneinander getrennten Gelegenheiten bereits unter §107b fallen, wenn ein Fortsetzungsvorsatz nachweisbar ist. Gleichzeitig würde

damit auch klar gestellt dass man keineswegs Misshandlungen aus dem Strafbarkeitskatalog streicht.

2. Zu §85 StGB nF “Absichtliche Körperverletzung”

Um den Übergang zur neuen Fassung für Rechtsausübende zu erleichtern sollten Umnummerierungen bzw. Verschiebungen von Paragraphen nach Möglichkeit vermieden werden. Daher sollte die absichtliche Körperverletzung unter §87 StGB verbleiben und stattdessen §85 gestrichen werden (dessen Tatbestand ja auf die diversen anderen Paragraphen aufgeteilt wurde).

3. Zu §88 Abs 3 StGB nF “Grob fahrlässige Körperverletzung”

Da in der neuen Fassung die Aufzählungen in §81 gesamtheitlich durch den Begriff “grob fahrlässig” ersetzt wurden macht die Referenz auf §81 in §88 Abs 3 keinen Sinn mehr und sollte einfach durch den Begriff “grob fahrlässig” ersetzt werden.

Änderungsvorschlag

§ 88 Abs 3 StGB lautet:

“(3) Wer in den Fällen des ~~§ 84~~ einen anderen grob fahrlässig (§6 Abs 3) am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.”

4. Zu §118a Abs 1 Z2 nF “Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem”

Der Begriff “Nachteil” ist sehr weit gefasst. Es stellt beispielsweise auch einen Nachteil dar wenn ein “Whistleblower” sich Daten über widerrechtliche Handlungen eines anderen verschafft und diese veröffentlicht, was in der Folge zu einer strafrechtlichen Verfolgung des anderen führt.

Eine strafrechtliche Verfolgung des Whistleblowers in diesem Fall erscheint falsch. Daher sollte der Begriff “Nachteil” in seinem Umfang auf Fälle reduziert werden, bei denen klar in zu schützende Rechtsgüter eines anderen eingegriffen wurde.

Änderungsvorschlag

§118a Abs 1 Z2 lautet:

“2. durch die Verwendung von Daten, deren Kenntnis er sich verschafft, oder durch die Verwendung des Computersystems einem anderen einen widerrechtlichen Nachteil zuzufügen,”

5. Zur Anhebung der Wertgrenzen auf € 5000 bzw. € 500.000

Eine Anhebung der unteren Qualifikationsgrenze von € 3000 auf € 5000 ist akzeptabel und wohl auch sinnvoll, um Kleinkriminalität rasch und effizient auf Bezirksgerichtsebene abhandeln zu können. Die Verzehnfachung der oberen Qualifikationsgrenze hingegen - die damit um einen Faktor Hundert höher als die untere Qualifikationsgrenze liegt - ist einfach nur unverständlich. Der in den Materialien genannte Grund der “Senkung der Strafdrohungen” widerspricht in hohem Maße dem Rechtsempfinden breiter Bevölkerungsschichten und führt -

besonders im Lichte von wertqualifikationsabhängigen Verjährungsfristen - zu dem Bild dass *“die da oben es sich wieder einmal richten”*.

Sinnvoll wäre eine - auch nur unverbindlich konsensuale - Bindung der Grenzen an objektive Einkommen. Beispielsweise könnte die untere Qualifikationsgrenze auf das Zweieinhalbfache eines Median-Netto-Monatseinkommens (welches derzeit bei etwa € 2000 liegt) festgelegt werden. Die obere Qualifikationsgrenze sollte dann beim Zehnfachen davon liegen (was etwa einem Zweijahreseinkommen entspricht) und daher bei € 50.000 bleiben.

6. Zu §205a “Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung”

§205a ist offenbar als Auffangtatbestand konzipiert (*“wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist”*).

Aus diesem Gesichtspunkt erscheinen aber die Formulierungen strategisch uneinheitlich. Einerseits ist der erste Fall des §205a Abs 1 (*“ohne Einverständnis”*) bereits durch die geschlechtliche Nötigung §202 abgedeckt und könnte weggelassen werden.

Andererseits deckt die Aufzählung *“durch Ausnützung einer Zwangslage oder Einschüchterung”* nur einen relativ engen Begriffsbereich ab und müsste um *“gefährliche Drohung oder Gewalt”* ergänzt werden, falls man einen breiten Wirkungsbereich als Auffangtatbestand anpeilt. Dies ergibt sich aus einem Größenschluss: wenn schon das gelinde Mittel der Einschüchterung für eine Strafbarkeit genügen soll, so muss auch das stärkere Mittel einer gefährlichen Drohung oder gar Gewalt für eine Strafbarkeit ausreichen.

Der Titel *“Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung”* deutet eher darauf hin dass dem §205a die Rolle eines weiten Grundtatbestands zukommen sollte, zu dem dann die diversen Spezialtatbestände (201, 202, 205, 206, 207, 207b, 212) des 10. Abschnitts als lex specialis bzw. Qualifikationen hinzu treten. Hierfür wären jedoch weitere Änderungen und Anpassungen notwendig. §205a müsste so weit gefasst werden, dass auch Delikte mit Minderjährigen und Unmündigen abgedeckt sind. Dies ließe sich durch Hinzufügen von *“Ausnützen der fehlenden Einsicht”* bewerkstelligen, welches in der Folge bei Unmündigen unwiderlegbar vermutet würde. Eine solche grundlegende Umstrukturierung des 10. Abschnitts geht jedoch weit über den geplanten Umfang dieser Reform hinaus und ist daher separat zu betrachten.

Betrachtet man es dagegen als Ziel, nur einen eng umrissenen Anwendungsbereich für §205a zu definieren so müssen die Begriffe näher gegeneinander abgewogen werden.

Im Artikel 36 der Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist von *“nicht einverständlichen sexuell bestimmten Handlungen”* die Rede. Im §205a kommen die Begriffe *“ohne Einverständnis”*, *“erlangtes Einverständnis”* und *“unfreiwillig”* vor.

Es geht hier also um den Widerspruch zwischen einer nach aussen gerichteten Erklärung (*“Einverständnis”*) und dem anders lautenden inneren Willen (*“unfreiwillig”*), dem in diesem Paragraphen Rechnung getragen werden soll. Begrifflich sind wir hier bei Nötigung. Es ist daher angebracht, die geschlechtliche Nötigung vom §205a abzugrenzen und die Unterscheidungsmerkmale heraus zu arbeiten.

Bei einer Nötigung handelt oder duldet das Tatobjekt entgegen seinem inneren Willen. Dies liegt auch bei §205a vor. Der Unterschied liegt einerseits in den eingesetzten Tatmitteln und andererseits in der Kundmachung des Widerwillens. Und gerade letzteres ist problematisch.

§205a in seiner jetzigen Form stellt Handlungen unter Strafe, zu denen explizit eine (äußere) Zustimmung des Tatobjekts vorliegt. Dies erscheint in einer gesamtwertenden Schau höchst problematisch. Die Einwilligung ist ein wichtiges Element im Strafrecht, die vielfach schon die Tatbestandsmäßigkeit aufhebt und ansonsten einen Rechtfertigungsgrund darstellt. Nur in einigen ganz wenigen Fällen sind Delikte nicht einwilligungsfähig. Mit dem §205a einen neuen solchen nicht-einwilligungsfähigen Tatbestand zu schaffen erfordert höchste Präzision und eine breite Analyse.

Eine mögliche Lösung könnte darin bestehen, in der Formulierung das Gewicht der Strafbarkeit nicht auf den sexuellen Akt sondern auf die vorangegangene Willensbeugung zu legen:

Änderungsvorschlag

§205a lautet:

“Wer eine Person durch Ausnützung einer Zwangslage, Einschüchterung oder gefährliche Drohung dazu bringt

- 1. in eine Beischlafshandlung oder eine dem Beischlaf gleich zu haltende geschlechtliche Handlung mit ihm oder einer dritten Person einzuwilligen und selbige in der Folge durchzuführen oder zu dulden,*
- 2. oder, um sich oder Dritte geschlechtlich zu erregen, eine dem Beischlaf gleich zu haltende geschlechtliche Handlung an sich selbst durchzuführen,*

ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.”

Eine Harmonisierung mit den anderen Tatbeständen des 10. Abschnitts, besonders mit §202, wäre wie oben erwähnt notwendig, kann jedoch auf später verschoben werden.

Fraglich bleibt jedoch die Praktikabilität bei der Anwendung des §205a. Während es im Bereich Zwangsprostitution und gewerblicher (beruflicher) Ausnützung genügend Indizien aus dem Umfeld gibt, die die Willensbeugung einer Beweisbarkeit zuführen sieht dies im privaten bzw. familiären Umfeld deutlich anders aus. Während Einschüchterungen und gefährliche Drohungen noch eventuell - aber auch nicht immer - durch Ohrenzeugen eines Streits bestätigt werden können ist die *“Ausnützung einer Zwangslage”* ein *“stiller”* Tatbestand, der einer objektiven Beweisführung wohl nicht zugänglich ist.

Unter diesen Gesichtspunkten stellt §205a in einem familiären Umfeld eher eine symbolische Geste als ein wirksames Instrument dar und wird ohne einen Ausbau von Opferschutz und Opferhilfe in Form von Beratung und Aufklärung bezüglich Gewaltprävention kaum Wirkung zeigen.

7. Zu §218 StGB nF "Sexuelle Belästigung"

Wie in den Materialien hingewiesen wird gehen *Art. 40 der Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt* sowie *Art 2 Abs. 1 lit. d der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie 2006/54/EG* von einem weiten Verständnis von sexueller Belästigung aus, unter das auch verbale Anzüglichkeiten fallen sollen. Der vorliegende Entwurf begnügt sich jedoch mit einer recht zaghaften Erweiterung, die verbale Belästigung nicht wirklich einschließt.

Grundlegend problematisch erscheint der Begriff der "*Belästigung*", da es sich um einen rein subjektiven Begriff handelt, der sich nur schwer objektivieren lässt. Auch ein objektiv-subjektiver Maßstab hilft hier nur bedingt weiter. Daher darf in der jetzigen Konstellation zu Recht eine Ausweitung des Einsatzgebietes nur zögerlich und vorsichtig erfolgen.

Das in der medialen Diskussion aufgeworfene Schreckensbild, Männer und Frauen müssten sich nun bei jeder intimeren körperlichen Berührung vorher um Erlaubnis fragen, ist zwar polemisch, trifft die zu Grunde liegende Problematik jedoch recht gut. Eine nähere Analyse kristallisiert die Kernprobleme heraus und zeigt einen Lösungsweg:

"*Vorherige Erlaubnis*" bedeutet, dass alles verboten ist, was nicht explizit erlaubt ist. Dieser Ansatz steht im krassen Gegensatz zu den Grundwerten einer liberalen Gesellschaft, in der alles erlaubt ist was nicht explizit verboten ist. Dieser Gegensatz ist es wohl, der die meisten Bauchschmerzen bereitet. Denn wie kann man wissen was den anderen belästigt?

Ein weiteres grundlegendes Prinzip unserer Rechtsordnung besagt, dass besonders Strafgesetze vorher ordentlich kund gemacht werden müssen um Wirkung entfalten zu dürfen und dass eine rückreichende Wirkung ausgeschlossen sein muss. Auch gegen diese beiden Prinzipien wird hier bei der "*Belästigung*" implizit verstoßen. Da es keinen objektiven Maßstab gibt was subjektiv belästigend ist kann man im Vorhinein nicht wissen ob eine Handlung belästigend ist. Gleichzeitig kann das Tatobjekt im Nachhinein, also quasi rückwirkend entscheiden ob es die Handlung als belästigend empfindet oder nicht.

Es gilt somit im Vorhinein klar zu stellen was belästigend ist und was nicht. Gelingt dies, so entfallen die vorher genannten Probleme und Widersprüche.

Mein Lösungsvorschlag lautet folgendermaßen: man ersetze das Wort "*belästigt*" in §212 nF durch "*trotz Widerspruch belästigt*". Gemeint ist, dass dem Tatobjekt die Verpflichtung auferlegt wird klar zu sagen, wann eine Belästigung vorliegt. Im einfachsten Fall ist das ein "Nein!" oder "Hör auf!", das klar stellt dass die gerade ausgeführte Handlung unerwünscht ist. Gleichzeitig dient dieser Widerspruch als Stoppschild für das Tatsubjekt, das nunmehr gefordert ist den wahren Willen des Tatobjekts zu erforschen. Im Zweifel hat das Tatsubjekt jegliche Handlung einzustellen, um sich nicht strafbar zu machen.

Der Vorteil dieser Ergänzung liegt darin dass die Definitionsmacht des subjektiven Begriffs "*Belästigung*" vollständig beim Tatobjekt verbleiben kann, da dieses gefordert ist, selbst die Belästigung zu definieren und diese dem Tatsubjekt auch bekannt zu machen.

Gleichzeitig wird durch das Gesetz der Themenbereich vorgegeben, in dem die Belästigung überhaupt als solche strafbar sein soll, nämlich nur in der erweiterten Sexuelsphäre. Damit wird einer überschießenden Willkür ein Riegel vorgeschoben.

Als Nachteil wäre zu nennen dass die erste Belästigungshandlung straffrei wird. Wir befinden uns hier jedoch in einem gewaltfreien Bereich, gewalttätige Handlungen werden bereits durch andere Paragraphen abgedeckt. Im Rahmen des Begriffs "*Belästigung*" geht es teleologisch darum, lang andauernde bzw. sich wiederholende unangenehme Situationen abzustellen. Es bedarf daher keiner "harten" Regelung, die bereits die erste Handlung pönalisiert. Daher erscheint dieser Nachteil als akzeptabel.

Weiters bietet diese Lösung die Möglichkeit, auch verbale Belästigung zu erfassen, indem man den Themenbereich entsprechend wählt. Beispielsweise ist es unangemessen belästigend wenn sich jemand über intime Details einer andern Person auslässt, auch wenn diese die sexuelle Sphäre nicht berühren.

Man könnte dies unter dem - nunmehr auch in der gefährlichen Drohung zu findenden - Begriff "*höchstpersönlicher Lebensbereich*" zusammenfassen. Auch "*Intimsphäre*" wäre wohl passend. Um den Begriff weiter einzuschränken und einer überschießenden Strafbarkeit vorzubeugen könnte man als weitere Grenze als Mindestmaß eine "*gröbliche Verletzung*" einziehen.

Änderungsvorschlag

§218 Abs 1 lautet:

"Wer eine Person

- 1. durch gröbliche Verletzung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches oder*
 - 2. durch eine, die Sexuelsphäre im weiteren Sinn berührende Handlung an ihr oder*
 - 3. durch eine der Sexuelsphäre zuzuordnende Handlung an sich selbst oder an Dritten, die geeignet ist öffentliches Ärgernis zu erregen*
- trotz Widerspruchs belästigt, ist ... zu bestrafen."*

Abschließend sein noch angemerkt dass die Phrase "*trotz Widerspruchs*" genau die Phrase "*Nein heißt Nein*" widerspiegelt, die in der Diskussion um sexuelle Übergriffe als Kernsatz genommen wird. Damit würde die Bedeutung eines "Nein" noch klarer von Gesetzeseite herausgestrichen.

8. Zur Ersatzlosen Streichung des §276 StGB

In den Erläuterungen wird als ein Grund für die Streichung des §276 genannt dass es in den letzten 20 Jahren keine Verurteilung dazu gab. Interessanterweise gab es jedoch erst vor ein paar Wochen einen Vorfall, der zu mindestens Ermittlungen nach diesem Paragraphen auslösen hätte sollen.

In einem Wiener Gemeindebau wurde Terroralarm ausgelöst, weil ein Exekutor in einer Wohnung eine verdächtig terroristisch aussehende Szene vorfand. Die Wega rückte aus, es stellte sich jedoch schnell heraus, dass es sich um falschen Alarm gehandelt hatte. Dennoch wurde ein paar Tage später von einer politischen Partei Flugblätter verteilt, in denen die Frage gestellt wurde "*Wussten Sie dass in Ihrer*

Umgebung Terroristen wohnen?“ und die sich auf die (längst als unwahr widerrufenen) Zeitungsartikel bezüglich des Vorfalles berief. Diese Flugblätter erfüllen relativ klar den Tatbestand des §276. Einen Zeitungsbericht mit näheren Informationen findet man hier:

<http://www.profil.at/oesterreich/allahaaaarm-zu-besuch-wiener-islamisten-5544182>

Mir stellt sich daher die Frage, ob nicht dieser Paragraph in Zukunft an Bedeutung gewinnen könnte, besonders im Hinblick auf die Verbreitung von falschen Gerüchten über soziale Netzwerke. Und vor allem könnte es auch am fehlenden Bewusstsein der Strafverfolgungsorgane liegen dass dieser Paragraph bisher so selten zur Anwendung kam.

Ich empfehle daher, die Streichung des §276 StGB auf eine spätere Novelle zu verschieben bzw. eine Präzisierung des Tatbestands vorzunehmen.

Ergänzung

Im Folgenden möchte ich die Gelegenheit nutzen und eine weitere Verbesserung im Strafrecht anregen.

9. Zu §141 Abs 4 StGB Straffreie “Entwendung”

Müll besitzt in Haushaltsmengen iA keinen wirtschaftlichen Wert und ist daher nicht diebstahlstauglich. Dies sollte explizit festgehalten werden um eine Kriminalisierung der Ärmsten dieser Gesellschaft von Vorhinein sicher auszuschließen. Der §141 Abs 4 entkriminalisiert bereits das “Nachklauben” auf Feldern und das Sammeln von Fallholz. Im Lichte der Entwicklung unserer Gesellschaft von einer agrarisch bestimmten Gesellschaft zu einer Industriegesellschaft erscheint eine Erweiterung auf Müll und damit eine Modernisierung im historischen teleologischen Kontext logisch und stimmig.

Änderungsvorschlag:

§141 Abs. 4 StGB lautet

"Die rechtswidrige Aneignung von Müll sowie von Bodenerzeugnissen oder Bodenbestandteilen (wie Baumfrüchte, Waldprodukte, Klaubholz) geringen Werts ist gerichtlich nicht strafbar."

Generelle formale Verbesserungen

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir noch einige Vorschläge einzubringen, die mehr redaktioneller Natur sind und die hoffentlich bei künftigen Novellen Beachtung finden.

10. Mehr Absätze und Nummerierungen

Für den Alltag der Rechtsanwendenden ist eine genaue, leicht nachvollziehbare Referenzierung wichtig. Große Textblöcke sollten vermieden werden, da sie oft zu Zitierungen wie "2. Satz 3. Fall 2. Alternative ..." führen. Stattdessen sollten Sätze aufgebrochen und Merkmale in einzelnen Ziffern und Litera aufgelistet werden. In neuen Gesetzesvorschlägen wird dies zumeist bereits berücksichtigt, es gibt jedoch

noch eine Menge alter Gesetzesstellen, die von einer solchen Überarbeitung profitieren würden.

11. Ungeschriebene Tatmerkmale vermeiden bzw. ergänzen

Die von der Lehre heraus gearbeiteten ungeschriebenen Tatmerkmale sollten in den Gesetzestext einfließen um die Präzision und damit die Bestimmtheit zu erhöhen.

Beispiel "Betrug" §146 StGB *"Wer ... jemanden durch Täuschung über Tatsachen in Irrtum versetzt und so zu einer Handlung ... verleitet ..."*

12. Einwilligungsfähige Tatbestände klar kennzeichnen

Auch die klare Kennzeichnung von einwilligungsfähigen Tatbeständen erhöht die Präzision und Bestimmtheit des Gesetzestextes.

Beispiel "Diebstahl" §127 StGB *"Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen gegen dessen Willen mit dem Vorsatz wegnimmt, ..."*


Schluss

Ich hoffe, mit diesen Anmerkungen einen hilfreichen Beitrag zur Klarheit und Konsistenz des Gesetzes geleistet zu haben. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Roland Giersig

Signaturwert	AL+A0x38Je/EolpSRa4YacZaYVM+DWQ90V8XEj7L/6dVHv1lpzsav00Uu+I7pW+6K1yYQo/yG1za/RpOa1yWBw==	
	Unterzeichner	DI Roland Giersig
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-Premium-Sig-02,OU=a-sign-Premium-Sig-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	711872
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-atrust-1.0:ecdsa-sha256:sha256:sha1
Prüfinformation	Signaturprüfung unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß § 4 Abs. 1 Signaturgesetz einem handschriftlich unterschriebenen Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	
Datum/Zeit-UTC	2015-04-16T09:09:15Z	